

Satzung der Hochschule Esslingen zur Anpassung von Satzungen und Ordnungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise im Sommersemester 2022 (Neue Corona-Satzung) vom 14.02.2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30, § 32 Abs. 3 - 4, § 32 a und b, §§ 58-60, § 63 Abs. 2 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz–LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 18.01.2022 diese Neue Corona-Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 14.02.2022 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Zweck	2
§ 2 Vorpraktikum	2
§ 3 Beurlaubung	2
§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 5 Mündliche Studien- oder Prüfungsleistungen als Videokonferenz	4
§ 6 (aufgehoben)	5
§ 6 a Digitale Lehre	5
§ 7 Praktisches Studiensemester	5
§ 8 Auslandsaufenthalt	5
§ 9 Alternative Lehrformate, Lehrinhalte und Studienverläufe	6
§ 10 (aufgehoben)	6
§ 11 Inkrafttreten	6
§ 12 Außerkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Mithilfe der Satzung sollen die Folgen der Corona-Krise für Studienerfolg und Studienverlauf weitgehend abgemildert werden, so dass möglichst alle im Sommersemester 2022 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge mit Ausnahme der berufsbegleitenden Masterstudiengänge der Hochschule Esslingen.
- (3) Diese Satzung dient den in Abs. 1 genannten Zweck und betrifft dabei folgende Satzungen und Ordnungen der Hochschule Esslingen:
 - a) Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Esslingen (ZIO) vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung
 - b) Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 10.12.2021, in der jeweils geltenden Fassung
 - c) Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften (SPO Master technisch) vom 16. Januar 2007, in der jeweils geltenden Fassung
 - d) Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft und Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung (SPO Master SABP) vom 14. Dezember 2010, in der jeweils geltenden Fassung
 - e) Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für den Masterstudiengang „International Industrial Management (IM)“ (SPO Master IM) vom 12. Oktober 2010, in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Vorpraktikum

Abweichend von § 2 Abs. 1 SPO Bachelor kann das Vorpraktikum für alle Studierenden, die im Sommersemester 2022 immatrikuliert waren oder im Wintersemester 2022/23 immatrikuliert werden, per Fakultätsratsbeschluss ausgesetzt werden. Ein entsprechender Beschluss ist gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Esslingen in der jeweils gültigen Fassung zu veröffentlichen.

§ 3 Beurlaubung

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 ZIO kann eine Beurlaubung zusätzlich aus insbesondere folgenden wichtigen Gründen auf Nachweis gewährt werden:
 - a) Tätigkeit in einer pflegerischen oder medizinischen Einrichtung oder in einer Einrichtung, die maßgeblich für die fachgerechte Betreuung von hilfebedürftigen Menschen ausgelegt ist.
 - b) Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Betrieb, der maßgeblich auf die Grundversorgung der Allgemeinbevölkerung ausgelegt oder in anderer Hinsicht systemrelevant ist.
 - c) Erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus (insbesondere bei der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, bei einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung) bei Präsenzveranstaltungen und -prüfungen.
 - d) Betreuung von Angehörigen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus haben, sowie die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen.
 - e) Aufenthalt ausländischer Studierender in deren Heimatland, sofern eine Reise nach Deutschland nicht möglich oder zumutbar ist.
 - f) Bei einer durch die Corona-Pandemie bedingt eingetretene unvorhersehbare finanzielle Notlage, die die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in einem größeren Umfang erfordert.
- (2) Abweichend von § 10 Abs. 5 ZIO ist eine Beurlaubung aus den oben genannten Gründen auch für Erst- und Neuimmatrikulierte möglich.

- (3) Beurlaubte Studierende nach Abs. 1 sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (4) Eine Beurlaubung aus den in Abs. 1 genannten Gründen soll abweichend von § 10 Abs. 3 ZIO vier Semester nicht übersteigen.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Abweichend von § 7 SPO Bachelor oder § 6 Abs. 4 SPO Master technisch oder § 6 Abs. 4 SPO Master IM oder § 4 Abs. 1 SPO Master SABP kann die Art der in Teil B festgelegten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb der ersten fünf Wochen der Vorlesungszeit (14.03.2022 bis 29.06.2022) des Semesters auf Beschluss des zuständigen Fakultätsrats und der zuständigen Studienkommission für das laufende Semester geändert werden.
- (2) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen kann wie folgt erweitert werden:
 - a) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 35 Abs. 2 SPO Bachelor, § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch, § 4 Abs. 1 SPO Master SABP oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.
 - b) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 35 Abs. 2 SPO Bachelor kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor, § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch, § 4 Abs. 1 SPO Master SABP oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.
 - c) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor, § 35 Abs. 2 SPO Bachelor, § 4 Abs. 1 SPO Master SABP oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.
 - d) Die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4 Abs. 1 SPO Master SABP kann durch die Art der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 34 Abs. 3 und 4 SPO Bachelor, § 35 Abs. 2 SPO Bachelor, § 25 Abs. 3 und 4 SPO Master technisch oder § 3 Abs. 2 SPO Master IM erweitert werden.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und von § 7 SPO Bachelor oder § 6 Abs. 4 SPO Master technisch oder § 6 Abs. 4 SPO Master IM oder § 4 Abs. 1 SPO Master SABP kann im laufenden Semester die Art der in Teil B festgelegten Studien- oder Prüfungsleistung insbesondere bei der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, bei einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung sowie bei Studierenden im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses geändert werden. Auf die Bestimmungen zum Nachteilsausgleich in § 10 Abs. 3 SPO Bachelor oder § 9 Abs. 3 SPO Master technisch oder § 10 Abs. 2 SPO Master IM oder § 9 Abs. 2 SPO Master SABP wird hingewiesen. Die bisherigen Erkenntnisse zur Zugehörigkeit einer Risikogruppe können den Informationen des Robert Koch Instituts entnommen werden.
- (4) Abweichend von § 10 Abs. 1 SPO Bachelor, § 9 Abs. 1 SPO Master technisch und § 9 Abs. 1 SPO Master SABP können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses der Fakultät einzelne Prüfungsleistungen zeitlich vor den festgelegten Prüfungswochen erbracht werden.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 2 SPO Bachelor, § 9 Abs. 2 SPO Master technisch, SPO Master SABP oder der SPO Master IM kann für alle Studiengänge auf Beschluss der Fakultät bis zu einem Viertel einer Prüfungsleistung bereits während der Vorlesungszeit abgenommen werden (Midterms). Entsprechende Beschlüsse müssen innerhalb der ersten fünf Wochen der Vorlesungszeit (14.03.2022 bis 29.06.2022) hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgegeben werden. Eine elektronische Abgabe ist nur möglich, soweit die zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren der Hochschule Esslingen dies zulassen.
- (7) Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Studierenden, die zu dem Personenkreis aus § 3 Abs. 1 Nr. a und b zählen, Studien- oder Prüfungsleistungen, die diese im Sommersemester 2022 unter Einhaltung der spezifisch gesetzten Fristen erbracht und nicht bestanden haben, einem Härtefallantrag stattgeben, sofern das Nichtbestehen im Wesentlichen auf eine außergewöhnliche Belastung der antragstellenden Studierenden während des Sommersemester 2022 zurückzuführen ist. Es ist unerheblich,

ob ein Erst-, Zweit- oder Drittversuch unternommen wurde. Wird einem Härtefallantrag stattgegeben, gilt der Versuch als nicht unternommen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note unter Angabe der Gründe bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Bei Abschlussarbeiten gilt eine Frist von zwei Wochen nach förmlicher Bekanntgabe des Nichtbestehens.

§ 5 Mündliche Studien- oder Prüfungsleistungen als Videokonferenz

- (1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen), sind zulässig. Mündliche Online-Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 zulässig. Prüfungen nach Satz 2 sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.
- (2) Für die mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme, d.h. HE-Webex und HE-Moodle, zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht bleibt unberührt. Bei der Nutzung der genannten Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.
- (3) Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nach Abs. 1 S. 2 sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgen. Dies umfasst die Information über
 - a) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
 - b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 - c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
 - d) die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann. Die Hochschule soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.
- (4) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nach Abs. 1 S. 2 muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.
- (5) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei Online Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

- (7) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
- (8) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6 (aufgehoben)

§ 6 a Digitale Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen werden - soweit es die pandemische Lage erlaubt - als Präsenzveranstaltungen angeboten. Digitale Angebote ergänzen bei Bedarf das Lehrangebot. Die Prozesse und Kriterien zur Aussteuerung der Lehrplanung sind von den zuständigen Stellen gesondert festzulegen.
- (2) Digitale Angebote sind durch IT-Systeme der Hochschule (z.B. HE-Moodle, HE-Webex) zu erbringen.

§ 7 Praktisches Studiensemester

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester aufgrund der Corona-Krise nicht wie geplant antreten können, können Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Theoriesemestern erbringen (Vorziehen eines nachfolgenden Theoriesemesters bzw. einzelner Module).
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor können Telearbeitstage im Umfang der tarifüblichen Arbeitszeit als Präsenztage angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor kann die Anzahl der Präsenztage auf 50 Tage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit reduziert werden. Die Entscheidung, ob das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert wurde, wird in diesem Fall am erreichten Kompetenzerwerb festgemacht, den die Leitung des zuständigen Praxisamtes anhand der angeforderten und eingereichten Unterlagen ermittelt. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor kann das Praktische Studiensemester in unterschiedliche Abschnitte mit wechselnden Praxisstellen untergliedert werden. Über den Mindestumfang der einzelnen Abschnitte und deren Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (5) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO kann das Praktische Studiensemester in unterschiedlichen Abschnitten bis einschl. Sommersemester 2023 erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (6) Für die Studiengänge nach § 36 Abs. 6 LHG gelten die Absätze 2 bis 4 nur, wenn sie nicht im Widerspruch zu anderen geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Verleihung von staatlichen Graden stehen.

§ 8 Auslandsaufenthalt

- (1) Studierende, die während der Corona-Pandemie einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, können stattdessen regulär an der Hochschule Esslingen weiterstudieren.
- (2) Studierende des Studiengangs Internationale Technische Betriebswirtschaft, die während der Corona-Krise einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, sind gehalten diesen in einem späteren Semester nachzuholen. Ist dies ohne eine Studienzeitverlängerung oder ohne eine andere besondere Härte nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät in Abweichung von § 34 Nr. 2.1 Abs. 5 SPO Bachelor eine Ersatzleistung festlegen.

§ 9 Alternative Lehrformate, Lehrinhalte und Studienverläufe

- (1) Können einzelne Module oder Teilmodule in dem in § 11 genannten Zeitraum nicht in der Studien- und Prüfungsordnung in der vorgesehenen Form angeboten werden, können diese durch alternative Formate oder Inhalte ersetzt werden, soweit diese zum Erreichen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sind. Über die Anerkennung alternativer Formate und Inhalte entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Studienkommission auf Empfehlung der Studiendekanin oder des Studiendekans.
- (2) Können keine alternativen Formate oder Inhalte für die in Abs. 1 genannten Leistungen gefunden werden, kann der Studienverlaufsplan für die betroffenen Studierendengruppen angepasst werden, sodass jedes Studiensemester 30 Creditpunkte umfasst und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich ist. Über die Veränderung des Studienverlaufsplans entscheidet der Fakultätsrat.

§ 10 (aufgehoben)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Corona-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Sommersemester 2022.

§ 12 Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2022/23 außer Kraft. Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im weiteren Studienverlauf der betroffenen Studierenden Bestand. Abweichend von Satz 1 können Anträge und Entscheidungen auf Grundlage von § 4 Abs. 7 und § 8 Abs. 2 auch nach Ablauf des Sommersemester 2022 gestellt werden bzw. ergehen.
- (2) Bei Bedarf kann der Termin des Außerkrafttretens dieser Satzung durch Beschluss des Senats und der Fakultätsräte im Einvernehmen mit den Studienkommissionen verlängert werden.

Esslingen, 14.02.2022



Prof. Christof Wolfmaier

Rektor